

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren des Amtes Südangeln**  
**über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**  
**in den Gemeinden Brodersby, Nübel, Schaalby und Tolk**  
**(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und des § 24a Amtsordnung, der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Abwassersatzung des Amtes Südangeln vom 19.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Das Amt Südangeln (nachstehend Amt genannt) erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Grundgebühr beträgt
  - a) für einen Schmutzwasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe b) fällt, monatlich 11,25 Euro
  - b) je weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Schmutzwasseranschluss nach Buchstabe a) mit entsorgt werden, monatlich 5,62 Euro.
2. Die Zusatzgebühr beträgt 3,64 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

3. Die Grundgebühr wird jeweils nach den am 01.10. des Abrechnungsjahres vorliegenden Verhältnissen festgesetzt.
4. Als Schmutzwassermenge gilt:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
  - d) die durch Fehleinleitungen (Drainagen, Regenwasserleitungen u.ä.) eingeleitete Schmutzwassermenge.
5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge von 4 m<sup>3</sup>/monatlich pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die Anzahl der Personen, die am 01.10. des betreffenden Abrechnungsjahres mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.
6. Landwirtschaftliche Betriebe, die mit ihrer Milchammer an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, zahlen, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht wird, folgende Benutzungsgebühr:

bis 30 Milchkühe	120 l/Tag = 44 m <sup>3</sup> /Jahr
bis 60 Milchkühe	200 l/Tag = 73 m <sup>3</sup> /Jahr
über 60 Milchkühe	250 l/Tag = 91 m <sup>3</sup> /Jahr

7. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus einer öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

Lässt die/der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist das Amt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 4 m<sup>3</sup> pro Person und Monat zugrunde gelegt. Ist für einen Haushalt niemand gemeldet, werden 2 m<sup>3</sup> pro Monat und Haushalt zugrunde gelegt.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

8. Von dem Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
9. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Die/Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass das Amt in der Zeit vom 01. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.
10. Bei einer Druck- oder Vakuumentwässerung auf dem Grundstück gilt der gleiche Gebührensatz.  
Das Amt erstattet die laufenden Stromkosten dem Anschlusspflichtigen entsprechend einer Schätzung durch Pauschalbetrag.
11. Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von mehr als 500 Milligramm/Liter (mg/l aus einer nicht abgesetzten Probe) eingeleitet und biologisch/chemisch gereinigt so wird die Schmutzwassermenge mit einem Faktor (F) vervielfältigt, der sich nach folgender Formel bemisst:

$$\frac{x \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} F = 1 + ( \frac{x \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} - 1 ) \times 0,15$$

Dabei bedeutet " x mg/l " = Verschmutzungsgrad (BSB5) in mg/l.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Amt festgesetzt. Die/Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis der Verschmutzung ihres/seines Schmutzwassers durch ein vom Amt einzuholendes amtliches Gutachten eines/einer vereidigten Sachverständigen nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft verlangen.

Dieses Gutachten ermittelt die Verschmutzung im Mittel aus 25 von der/dem Sachverständigen zu ziehenden mengenproportionalen Tagesmischproben, die über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt werden, wobei jeweils 5 Proben an einem Montag, 5 Proben an einem Dienstag, 5 Proben an einem Mittwoch, 5 Proben an einem Donnerstag und 5 Proben an einem Freitag entnommen sein müssen.

Stellt das Gutachten eine geringere Verschmutzung fest als beim Amt festgesetzt wurde, so setzt das Amt die Verschmutzung durch neuen Bescheid entsprechend dem Gutachten neu fest und zwar rückwirkend ab Eingang des Antrags auf Nachweis der Verschmutzung. Weist das Gutachten eine höhere Verschmutzung aus als sie vom Amt angenommen wurde, so setzt das Amt die Verschmutzung entsprechend dem Gutachten neu fest, jedoch erst mit Wirkung ab Eingang des Gutachtens beim Amt. Die Kosten des Gutachtens trägt die/der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt das Amt die Kosten.

12. Die Wassermenge nach Abs. 4 hat der Gebührenpflichtige dem Amt für das Abrechnungsjahr jeweils bis zum 31.10. anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Das Amt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
2. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Abrechnungsjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage folgt und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Schmutzwasseranlage.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Schmutzwasseranlage entfällt und das dem Amt mitgeteilt wird.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Abrechnungsjahres.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

## § 5

### **Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Amt unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige diesem nicht nach, so kann das Amt den Verbrauch schätzen.  
Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
2. Vorauszahlungen werden als Abschlagszahlungen jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig, soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
4. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkt innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
5. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 7

### **Auskünfte**

Das Amt ist berechtigt und hat somit zur Feststellung der Gebührenpflichtigen gem. § 4 Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff Bundesbaugesetz und § 3 WobauErlG.

Das Amt hat zur Ermittlung der Benutzungsgebühren Zugriff auf das Melderegister.

Darüber hinaus ist das Amt berechtigt, die vom Wasserbeschaffungsverband abgelesenen Wasseruhrenstände bzw. den ermittelten Frischwasserverbrauch zu erfragen und für die Berechnung der Zusatzgebühr nach § 2 Ziffer 2 zu verwenden. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Überprüfung der Gebührenpflicht bzw. der Gebührenhöhe.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schleswig, den 29.12.2014

Stadt Schleswig

Dr. Arthur Christiansen  
Bürgermeister